

## Haushaltssatzung der Gemeinde Busenwuth für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 77 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 29. November 2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>485.800,00€</b>
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>636.300,00€</b>
einem Jahresüberschuss von	<b>0,00€</b>
einem Jahresfehlbetrag von	<b>150.500,00€</b>
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>475.200,00€</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>603.600,00€</b>
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	<b>100,--€</b>
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf	<b>132.200,00€</b>

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0,00 €**
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf **0,00 €**
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf **0,00 €**
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf **0,16 Stellen**

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **295 v.H.**
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **295 v.H.**
2. Gewerbsteuer **270 v.H.**

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung

nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 Euro im Einzelfall.

Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 50.000 EUR beträgt.

Busenwuth, den 08.01.2019

gez. Sabine Möhring

- Bürgermeisterin -